

# Lieferbedingungen Facility Management

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand sind Leistungen des Facility Managements für den Auftraggeber (AG) durch ein Unternehmen des Apleona Konzerns (AN).
- 1.2 Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rangfolge: Das Angebot des AN, diese Lieferbedingungen und die VOL/B in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung. Nachrangig gelten die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, behördliche Bestimmungen und technische Normen, insbesondere DIN 32736 „Gebäudemanagement“ und DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung“ jeweils in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung.

## 2 Vertreter und Vollmachten

- 2.1 Jede Partei benennt einen bevollmächtigten Vertreter und einen Stellvertreter für die Vertragsabwicklung. Der Vertreter des AG wird Projektleiter, der des AN Objektleiter genannt.
- 2.2 Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind zur Erteilung objektbezogener Anweisungen einschließlich der Beauftragung von Leistungsänderungen und Erweiterungen berechtigt und stehen dem Objektleiter und dessen Stellvertreter für alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

## 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1 Die vom AN konkreten zu erbringenden Leistungen, die Vergütung und etwaige spezielle vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem Angebot des AN
- 3.2 Der AN wird die Ausführung der Leistungen grundsätzlich zu den vereinbarten Regelleistungszeiten, d.h. an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr, erbringen.
- 3.3 In den ersten 6 Monaten der Leistungserbringung erfolgt eine detaillierte Bestandsaufnahme der gebäudetechnischen Anlagen, die Gegenstand der Leistungserbringung sind. Dabei festgestellte Leistungsmehrungen aufgrund zusätzlicher Anlagen bzw. abweichender Beschaffenheit der Anlagen im Vergleich zu den dem AN zur Kalkulation zur Verfügung gestellter Informationen werden als Leistungsänderung behandelt. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall, z.B. bei der Stilllegung von Anlagen.
- 3.4 Zu den Leistungen des AN gehören die laufenden Instandhaltungsvorgänge Wartung und Inspektion. Hingegen gehören Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund eines Abbaus des Abnutzungsvorrats oder aufgrund von unzureichender Instandhaltung zu den gesondert zu vereinbarenden Leistungen. Ebenso zählen hierzu besondere Instandhaltungsvorgänge, welche die Behebung von Abweichungen aufgrund von Überlastung und Zweckentfremdung, Bedienungsfehlern, äußerer

- Gewalteinwirkung oder verfahrens- oder produktspezifischer Änderungen z.B. durch Rohstoffwechsel umfassen, als auch nicht beeinflussbare Instandhaltungsvorgänge, z.B. Vorgänge aufgrund Katastrophen bzw. außergewöhnlicher Witterungs- und Umwelteinflüsse sowie geänderter gesetzlicher Vorgaben, als auch sonstige technische Dienstleistungen, z.B. Neubauten und Neuinstallationen, Umbauten, Konstruktionsänderungen oder technische Verbesserungen.
- 3.5 Der Leistungsumfang beinhaltet nicht die vom AG kostenfrei zur Verfügung zu stellenden Leistungen (a) Energie (z.B. Strom und Brennstoffe), (b) Medien (z.B. Wasser und Abwasser), (c) Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Schmieröle, Batteriesäure, Korrosionsschutzmittel, Frostschutzmittel, Filter), (d) Verschleiß- und Ersatzteile, (e) Entsorgung verbrauchter Betriebs- und Verbrauchsmitteln und ausgebauter Anlagenteile sowie Übernahme von Verpackungsmaterial des AN, (f) Objekt- und anlagenspezifische Software und Netzwerke sowie Telekommunikationsanschlüsse, (g) Räumlichkeiten (insbesondere Sozialräume, Lagerräume, Büros und sanitären Einrichtungen) sowie Parkplätze. Werden diese Leistungen oder Teile hiervon durch den AN erbracht, werden diese zusätzlich berechnet.
  - 3.6 Das vom AN zu unterhaltende Berichtswesen sowie seine Dokumentationspflichten richten sich nach dem Angebot. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der AN die zu erstellenden Unterlagen dem AG jeweils nach Ende eines Berichtszeitraums (z.B. jährlich) zu überlassen. In dem Umfang, in dem von Seiten des AG innerhalb eines Monats nach Zugang keine Korrekturwünsche geäußert werden, gilt dies als Einverständnis mit der Dokumentation.
  - 3.7 Im Übrigen ist der AN verpflichtet, den AG von allen nicht unbedeutenden Störungen und Schäden an den gebäudetechnischen Anlagen und allen anderen Bereichen des Vertragsobjekts sowie über sonstige besondere Ereignisse im Zusammenhang mit den zu erbringenden und durchgeführten Leistungen umgehend zu informieren.
  - 3.8 Der AN strebt die Ausführung der Leistungen möglichst im Rahmen der regelmäßigen Besetzungszeiten sicherzustellen. Leistungen, die planmäßig außerhalb der vorgenannten Zeit vorgenommen werden müssen, um den normalen Betriebsablauf des AG nicht zu stören, sind Teil der Leistung. Soweit die Durchführung von Leistungen die Nutzung oder den Betrieb des Vertragsobjekts nicht nur unerheblich einschränkt, hat der AN den Zeitraum einer Maßnahme rechtzeitig mit dem AG abzustimmen.
  - 3.9 Der AN hat sämtliche behördlichen Fristen, die nach diesem Vertrag seinem Verantwortungsbereich unterfallen, einzuhalten und deren fristgerechte Einhaltung zu dokumentieren. Er übernimmt im Rahmen der vertraglichen Leistung die Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten.
  - 3.10 Der AN ist berechtigt, qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen. Der AG ist berechtigt, den Einsatz eines Nachunternehmers abzulehnen oder seine Ablösung zu fordern, sofern in dessen Person hierfür ein wichtiger Grund vorhanden ist.
  - 3.11 Der AN ist zur Abwendung erheblicher Schäden an Personen, Anlagen oder Gebäuden berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Schadensbegrenzung, Behebung der Störung und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Gebäudebetriebs zu ergreifen, wenn keine rechtzeitige Abstimmung mit dem AG möglich ist. Es gelten hierfür die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag - jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Rechtsfolgen – insbesondere Haftung und Vergütung - nach diesem Vertrag richten.

## 4 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- 4.1 Der AG hat das Recht, vom AN zumutbare Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung sowie Mengenänderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Als

zumutbar gelten Mengenänderungen von bis zu 10% bezogen auf die Vergütung der Regelleistungen der ersten zwölf Monate. Hierzu muss der AG sein Änderungsverlangen rechtzeitig schriftlich mitteilen. Als Änderungsverlangen sind auch geänderte Nutzungsverhältnisse, bauliche Änderungen am Vertragsobjekt, Einbauten, Einführung oder Änderung interner Regelungen des AG etc. zu behandeln.

- 4.2 Der AN hat die Leistungsänderung auf mögliche Konsequenzen zu überprüfen und dem AG das Ergebnis mitzuteilen. Dabei hat der AN die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Erbringungszeit und die Kosten aufzuzeigen sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung mitzuteilen. Das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung trägt der AN, soweit er keine Bedenken geäußert hat.
- 4.3 Entscheidet sich der AG für die Leistungsänderung, so erfolgt ggf. rückwirkend eine Anpassung der Jahrespauschale und der Monatspauschale. Bis zur Anpassung ist der AN nicht zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet.
- 4.4 Um eine Leistungsänderung in diesem Sinne handelt es sich auch, wenn nach Abschluss des Vertrages auf Grund geänderter Gesetze, Verordnungen, Satzungen, behördlicher Bestimmungen, technischer Normen etc. oder zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik eine geänderte Leistungserbringung erforderlich ist. Ebenfalls fallen darunter Kostensteigerungen aufgrund Einführung oder Erhöhung gesetzlicher Mindestlohnregelungen.
- 4.5 Ordnet der AG die Erweiterung der vom AN erbrachten Leistungen um neue, regelmäßig wiederkehrende Leistungen an, so ist der AN verpflichtet, für die vom AG gewünschten Erweiterungen diesem ein Angebot zu angemessenen Konditionen und zu den Bedingungen dieses Vertrages zu unterbreiten, soweit diese Leistungen zum Leistungsspektrum des AN gehören. Der AN erbringt solche Zusatzleistungen nach schriftlicher Beauftragung.
- 4.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen erfolgt entsprechend dem beauftragten Angebot. Erfolgt die Abrechnung der Zusatzleistungen auf Basis der Kosten eines Dritten, so werden vom AN - meist auf Konzernebene - vereinbarte Boni auf mit dem Dritten getätigte Jahresumsätze, die regelmäßig erst in dem auf den Umsatz folgenden Jahr ermittelt werden, nicht erstattet.

## 5 Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der AG stellt dem AN alle für die Durchführung der vertragsgemäßen Aufgaben benötigten Informationen (Unterlagen, Daten und Pläne etc.) korrekt und auf aktuellem Stand zur Verfügung und erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen. Weiterhin wird der AG alle vom AN gewünschten und für die Dauer des Vertrages erforderlichen Informationen erteilen.
- 5.2 Fehlen Informationen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AG diese nachträglich innerhalb angemessener Frist bereitzustellen. Unterlässt der AG dies, so hat der AN deren Beschaffung bzw. Erstellung als zusätzliche Leistung anzubieten, soweit es ihm möglich ist.
- 5.3 Der AG übergibt dem AN die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Schlüssel und Zutrittssysteme. Der AG wird den Mitarbeitern des AN entsprechend deren Aufgaben und Funktionen Zutritt zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen, IT-Systemen oder sonstigen Einrichtungen gewähren und deren ungehinderte Erreichbarkeit sicherstellen.
- 5.4 Auf Verlangen des AN erteilt der AG schriftliche Vollmachten für solche Geschäfte, bei denen sich der AN als Vertreter des AG legitimieren muss. Der AN hat die ihm erteilten Vollmachten schriftlich zu dokumentieren und diese Dokumentation laufend zu ergänzen.

## 6 Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Handlungen selbst und eigenverantwortlich zu organisieren. Dem Objektleiter steht allein die Aufsichts- und Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter des AN sowie etwaige Nachunternehmer zu. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Weisungsbefugnisse des AG, die zur Wahrung des Hausrechts - insbesondere im Hinblick auf Arbeitssicherheit - oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind.
- 6.2 Dem AN obliegt des Weiteren der Aufbau einer objektbezogenen Organisation, die Entscheidung über die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Entscheidung über Ausbildung und Einarbeitung, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle, die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe und die Organisation der Störungsbeseitigung.
- 6.3 Der AN stellt sicher, dass insbesondere von ihm vor Ort eingesetztes Personal jederzeit dem jeweiligen Vertragsobjekt, der Quantität und der Qualität der zwischen AG und AN vereinbarten Leistungspflichten des AN entsprechen und seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG ordnungsgemäß erfüllt werden.

## 7 Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der AG stellt dem AN alle für die Durchführung der vertragsgemäßen Aufgaben benötigten schriftlichen Unterlagen, Daten und Pläne korrekt zur Verfügung und erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen als Hauptpflicht. Weiterhin wird der AG alle vom AN gewünschten und für die Dauer des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilen.
- 7.2 Fehlen Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AG diese nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen. Unterlässt er dies, so hat der AN dem AG deren Beschaffung bzw. Erstellung anzubieten, soweit es ihm möglich ist.
- 7.3 Der AG übergibt dem AN die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Schlüssel und Zutrittssysteme. Der AG wird den Mitarbeitern des AN entsprechend deren Aufgaben und Funktionen Zutritt zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen, IT-Systemen oder sonstigen Einrichtungen gewähren und deren ungehinderte Erreichbarkeit sicherstellen.

## 8 Abnahme

- 8.1 Der AG ist nicht verpflichtet, die vom AN im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Werkleistungen jeweils abzunehmen.
- 8.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG den Leistungsgegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, seit mehr als 14 Tagen ohne Beanstandung in Benutzung genommen oder die entsprechende Leistung bezahlt hat.

## 9 Vergütung

- 9.1 Der AN rechnet die erbrachten Leistungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zeitnah gegenüber dem AG mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungszugang ab.
- 9.2 Die Vergütungen im Vertrag werden durch die Bindung an den Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsrate): Deutschland, Monate des Statistischen Bundesamts wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum Januar eines Jahres in dem prozentualen Umfang, wie sich der Index für Oktober des laufenden Jahres im Vergleich zum Index für Oktober des vorhergehenden Jahres veränderte. Sollte Index nicht mehr

fortgeführt werden, so verpflichten sich die Parteien eine neue, wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren. Sofern Index durch einen anderen Index ersetzt wird, erfolgt dies durch dessen Heranziehung.

## 10 Leistungsstörung

- 10.1 Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem AG schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Entfall der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsvoraussetzungen oder Geräte. Die Anzeige kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen mündlich oder, falls auch dies nicht möglich ist, nachträglich erfolgen. Bei mündlicher Anzeige ist sie schriftlich nachzuholen.
- 10.2 Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren, er sie hätte kennen müssen oder sie ihm zuzurechnen ist.
- 10.3 Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung hat der AN – soweit es sich nicht um in kurzen Intervallen wiederkehrende Leistungen handelt - nachzuholen. Im Zweifelsfall steht dem AG das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.
- 10.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende Ereignisse (z.B. höhere Gewalt) entbinden für ihre Dauer und einer angemessenen Zeit zur Wiederaufnahme von der Pflicht zur Leistung.
- 10.5 Hat der AG die Behinderung zu vertreten, bleibt der Vergütungsanspruch des AN auch für nicht nachgeholte Leistungen erhalten bzw. sind die mit der Nachholung verbundenen Mehrkosten zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn keine der Parteien die Behinderung zu vertreten hat - jedoch mit der Maßgabe, dass sich der AN dasjenige anrechnen lassen muss, das er in Folge des Leistungsausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.

## 11 Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln

- 11.1 Gerät der AN mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, setzt der AG vor Ausübung seiner Rechte eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
- 11.2 Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften unter Ausschluss des Rücktrittsrechts.
- 11.3 Im Falle von Arglist oder der Übernahme einer Garantie oder einer anderweitig nicht beschränkbarer Haftung stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln zu.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug des AG steht dem AN nach schriftlicher Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer mit der Mahnung verbundenen Nachfrist von einer Woche ein Leistungsverweigerungsrecht zu, soweit dessen Ausübung ausdrücklich angedroht wurde.

## 12 Haftung und Versicherung

- 12.1 Der AN haftet bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Im Übrigen haftet der AN bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die der AN leicht fahrlässig verursacht hat. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Von der Haftung sind jedoch indirekte und Folgeschäden ausgenommen.
- 12.3 Im Übrigen ist diese Haftung bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Versicherungsschutz der vom AN vorzuhaltenden marktüblichen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 12.4 Eine über die vorgenannten Haftungsbeschränkungen hinausgehende Haftung trifft den AN nicht. Diese Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatz- und Freistellungsansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund, und insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Sie schränken jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung oder eine Haftung für eine übernommene Garantie, soweit die Garantie den AG gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte, nicht ein. Die vorstehenden Absätze gelten auch insoweit, als ein Verschulden in der Person des gesetzlichen Vertreters, des Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Arbeitnehmern, Mitarbeitern oder Vertretern des AN gegeben ist, insb. in Bezug auf die persönliche Haftung der vorgenannten Personen.
- 12.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zu Gunsten des AG.
- 12.6 Der AN hält über die Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen vor: EUR 5 Mio. für Personenschäden, EUR 5 Mio. für Sachschäden, EUR 1 Mio. für Vermögensschäden sowie EUR 150.000 für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln. Die Deckungssumme ist je Versicherungsjahr auf das Zweifache der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt. Eine Versicherungsbestätigung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

## 13 Kündigung

- 13.1 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Kündigung nach § 648 BGB sind ausgeschlossen.
- 13.2 Jede Partei kann einen den Vertrag zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Davon abweichend ist der AG unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats berechtigt, den Vertrag schriftlich kündigen, sofern das Vertragsobjekt verkauft ist
- 13.3 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes jederzeit schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.4 Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages zu, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzantrag über das Vermögen der anderen Partei gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird bzw. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- 13.5 Darüber hinaus besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder eine Partei eine sonstige Vertragspflicht fortlaufend verletzt, die die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages beeinträchtigt. In beiden Fällen ist weitere Voraussetzung der Kündigung, dass nach schriftlicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung das vertragswidrige Verhalten auch nach

Ablauf einer angemessenen Frist fortgesetzt wird. § 648a BGB bleibt unberührt.

- 13.6 Dem AN steht des Weiteren ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Voraussetzungen eines Leistungsverweigerungsrechts wegen Zahlungsverzugs vorliegen und die vollständige Zahlung auch nach weiterer schriftlicher Mahnung sowie fruchtlosem Ablauf einer damit verbundenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erfolgt, soweit die Ausübung des Kündigungsrechts ausdrücklich angedroht wurde.
- 13.7 In jedem Fall einer Kündigung erhält der AN eine Vergütung für die von ihm bis zur Beendigung ausgeführten Leistungen einschließlich bestellter Anlagen und Materialien sowie nicht mehr abwendbarer und nicht amortisierter Kosten. Im Falle einer Pauschalvergütung, die anteilig zu zahlen ist (z.B. 8 Monate einer Jahrespauschale), wird vermutet, dass die bis zur Beendigung zu zahlende Pauschalvergütung der erbrachten Leistung entspricht. Sowohl AG als auch AN sind berechtigt, diese Vermutung durch entsprechende Nachweise zu widerlegen, welche dann zur Bestimmung der Vergütung heranzuziehen sind. Weitergehende Vergütungs-, Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche des AN regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insb. nach § 649 BGB.

## 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäftsgeheimnisse und andere Informationen, unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, die als vertraulich bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Dies erstreckt sich nicht auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Vertraulichkeitsverletzung werden oder bereits vor ihrer Übermittlung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflichtverletzung im Besitz der anderen Partei waren.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind.
- 14.3 Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

## 15 Aufrechnung und Abtretung

- 15.1 Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechten ist eine Partei nur befugt, wenn ihre Ansprüche entweder nicht wirksam bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 15.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten einer Partei außerhalb des § 354a HGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

## 16 Arbeits-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und Datenschutz

- 16.1 Der AN erbringt seine Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt sowie unter Beachtung aller allgemein anwendbaren Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umwelt- und Datenschutzvorschriften.
- 16.2 Der AG wird den AN über die für das jeweilige Vertragsobjekt speziell geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und

- Umweltschutzvorschriften vor Aufnahme der Leistungen schriftlich informieren und auf Änderungen unverzüglich hinweisen.
- 16.3 Die datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die DSGVO sowie alle sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetze) sind zu beachten. Der AN verarbeitet personenbezogenen Daten nur sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erfüllen. Hierbei wird der AN auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die die Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO und dieses Vertrags, erfüllen. Die Parteien werden - soweit personenbezogene Daten durch den AN im Auftrag des AG (Auftragsverarbeitung) verarbeitet werden, jeweils eine eigenständige Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Sofern dies der Fall sein sollte, gehen die Regelungen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung den Regelungen dieses Vertrages vor.

## 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie eine Abänderung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Ausgenommen Kündigungserklärungen und Kündigungsandrohungen genügen E-Mails zur Einhaltung der Schriftform. Der Zugang einer E-Mail gilt als erfolgt, wenn der Empfänger eine Lesebestätigung übermittelt.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken.
- 17.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.